**Rechtliche Voraussetzungen (OIB2), Stand der Technik 2018 sowie Outlook**

Irmgard Eder

Irmgard Eder, Leiterin der Kompetenzstelle Brandschutz und Bauphysik in der MA 37 (Stadt Wien) erklärt, wie sich die rechtlichen Voraussetzungen für das mehrgeschossige Bauen mit Holz im Hinblick auf den Brandschutz entwickelt haben und was für die Überarbeitung der OIB-Richtlinie für 2019 zu erwarten ist.

Ich zeige hier die Entwicklung des Brandschutzes für mehrgeschossige Holzbauten auf:

Bis 2001 durfte man in Wien mit Holz nur ebenerdig bauen, Gebäude im Grünland und der Gebäudeklasse 1, also das klassische Einfamilienhaus. Wien war eines der wenigen Bundesländer, in dem keine Abweichungen dazu möglich waren.

Techniknovelle 2001

Die Kellerdecke benötigt immer 90 Minuten Feuerwiderstand und Brennbarkeit A2; darüber sind bis zu drei oberirdische Geschosse in Holz erlaubt. Auch vier oberirdische Geschosse in Holz waren möglich, wenn das Erdgeschoss mineralisch errichtet wurde. Bei mehr als vier oberirdischen Geschossen durfte das oberste Geschoss mit einem Feuerwiderstand von 60 Minuten ausgeführt werden, wobei alle anderen Geschosse 90 Minuten und A2 entsprechend mussten.

Techniknovellen 2007 und 2012 dienten der Umsetzung der aktuellen OIB-Richtlinien.

Techniknovelle 2015 (WBTV 2015) setzte die OIB-Richtlinie 2015 um. Jetzt sind erstmals sechs oberirdische Geschosse in Holz möglich:

\_ Bei Gebäudeklasse 4 müssen in allen Geschossen die tragenden Bauteile 60 Minuten Feuerwiderstand aufweisen.

\_ Bei Gebäudeklasse 5 gibt es zwei Varianten:

* Gebäudeklasse 5a: höchstens sechs oberirdische Geschosse mit 90 Minuten Feuerwiderstand und 60 Minuten für das oberste Geschoss
* Gebäudeklasse 5b: mehr als sechs oberirdische Geschosse mit 90 Minuten und Brandverhalten A2 , wobei für das oberste Geschoss 60 Minuten ausreichend sind

\_ Zudem besteht die Möglichkeit, von der OIB-Richtlinie abzuweichen, wenn nachgewiesen wird, dass das gleiche Schutzniveau erreicht wird.

Wann braucht man ein Brandschutzkonzept?

\_ für Gebäude gemäß Punkt 11 der OIB-Richtlinie 2

* Versammlungsstätten mit mehr als tausend Personen
* Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime
* Justizanstalten
* sonstige Sondergebäude

\_ wenn von der OIB-Richtlinie 2 abgewichen werden soll:

* Man muss mithilfe eines Brandschutzkonzepts nachweisen, dass man das gleiche Schutzniveau wie bei Anwendung der OIB-Richtlinien erreicht.
* siehe OIB-Leitfaden für Abweichungen im Brandschutz
* Unwesentliche Abweichungen können mit ein paar Zeilen beschrieben werden, dafür muss kein Brandschutzkonzept erstellt werden.

Was wird sich in der OIB-Richtlinie 2019 ändern?

\_ Bei den Gebäudeklassen wird sich nichts ändern. OIB-Richtlinie 2019 wird an sechs Geschossen mit 90 Minuten Feuerwiderstand festhalten. Solange in Wien die Möglichkeiten der Gebäudeklasse 4 kaum ausgenutzt werden, ergibt es keinen Sinn, daran etwas zu verändern.

\_ Fassade: Bei allen Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und Gebäudeklasse 5 muss eine Brandweiterleitung über die Fassade wirksam eingeschränkt werden und große Teile dürfen nicht herunterfallen. Darüber, wie diese Regelung auszulegen ist – ob die „großen Teile“ sich auf die gesamte Fassade beziehen oder auf das zweite über dem Primärbrandherd liegende Geschoss –, wird derzeit diskutiert. 2019 wird es hierzu eine Präzisierung geben.

\_ Für folgende Gebäude ist kein Brandschutzkonzept mehr erforderlich, weil Rahmenanforderungen in die OIB-Richtlinie 2 aufgenommen werden:

* Versammlungsstätten
* Altersheime, Altenwohnheime, Seniorenheime, Seniorenresidenzen sowie Gebäude mit vergleichbarer Nutzung
* Pflegeheime
* Krankenhäuser

\_ Übernahme von anforderungsrelevanten Inhalten der Technischen Richtlinie Vorbeugender \_ Brandschutz (TRVB) 110 – Installationen

\_ Regelungen über stationäre Batteriespeicher

\_ Regelungen über Brandverhalten von Kabeln

Die Stadt Wien ist bemüht, die Anforderungen für Gebäude baustoffneutral zu formulieren. Jedoch sind wir auch für Abweichungen von der OIB-Richtlinie offen. Ich konnte das HoHo genehmigen, weil es ein ausgeklügeltes Brandschutzkonzept dafür gibt.

Irmgard Eder ist seit 2013 Leiterin der Kompetenzstelle Brandschutz und Bauphysik in der MA 37 (Stadt Wien).